

Novelle ElektroG- Was ändert sich für Händler?

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz musste an die novellierte WEEE-Richtlinie angepasst werden (Waste on electric and electronic equipment). Am **24.10.2015** ist das novellierte Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft getreten. Was bedeutet dies für die Vertreiber solcher Geräte?

Fristen

Sofort: Die Pflicht ausländischer Hersteller zum Bestellen eines Bevollmächtigten in Deutschland (bei bereits registrierten ab April 2016) und die Pflicht zum Bestellen je eines Bevollmächtigten im EU-Ausland beim Export

Januar 2016: Die Anzeige freiwilliger und (ab Juli 2016) verpflichtender Rücknahmestellen sowie Erstbehandlungsanlagen

Februar 2016: Die Aufnahme von PV-Modulen und Leuchten in Haushalten in den Anwendungs-bereich

Juli 2016: Die Rücknahmepflicht von Händlern mit einer Verkaufsfläche und Onlinehändlern mit einer Versand- und Lagerfläche von mind. 400 Quadratmeter

August 2018: Die Reduzierung der bisher zehn Gerätekategorien auf sechs allgemeiner beschriebene Gerätekategorien

Registrierung prüfen

Prüfen Sie für jedes E-Gerät in Ihrem Sortiment sorgfältig, ob dessen Lieferant (oder Vorlieferant) die Registrierungspflichten des Herstellers oder Importeurs erfüllt hat, da diese sonst Ihr Unternehmen treffen könnten. Lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen.

Selbst registrierungspflichtig als „Hersteller“ sind Sie, wenn Sie Waren aus anderen EU-Staaten oder Nicht-EU-Staaten in Deutschland erstmals in Verkehr bringen.

Benennung eines Bevollmächtigten

Falls Sie Elektrogeräte ins Ausland an Endnutzer verkaufen (auch Online-Händler) müssen Sie in dem jeweiligen Land einen Bevollmächtigten ernennen, der für Sie die dortigen Pflichten übernimmt. Alternativ kann eine Niederlassung im jeweiligen Land gegründet werden.

Neue Rücknahmepflichten der Händler

Ab dem 24. Juli 2016 müssen Elektrogeräte bei allen Vertreibern mit einer **Verkaufsfläche für Elektrogeräte von mindesten 400 m²** in zumutbarer Entfernung zurückgenommen werden. Diese Flächenangabe bezieht sich auf die Grundfläche eines Geschäftes. Die Pflicht gilt auch für Onlinehändler oder Hersteller mit entsprechender Verkaufs-/Versandfläche. Bei **Onlinehändlern** zählt dazu zudem die Lagerfläche sowie – nach derzeitiger Auslegung des Bundesumweltministeriums – die Regalfläche (z.B. bei Hochlagern). Die Flächen mehrerer Geschäfte oder Lager an **unterschiedlichen Standorten** werden jedoch nicht zusammengerechnet. Auch beim **shop-in-shop** (Elektroabteilung in einem Geschäft) zählt nur die Fläche der Elektroabteilung.

Zurückgenommen werden müssen alle **kleinen Elektrogeräte**, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde ein neues Gerät kauft oder ein altes nur zurückbringt (**0:1 Rücknahme**). **Größere Geräte** müssen nur zurückgenommen werden, wenn der Kunde dafür ein neues Großgerät anschafft, das die gleiche Funktion erfüllt (**1:1 Rücknahme**). Ein Trockner muss beim Kauf eines Geschirrspülers also nicht zurückgenommen werden. Die Rücknahmepflicht gilt auch für die Lieferung an Haushalte. In Zukunft müssen also alte Elektrogeräte auch bei Auslieferung neuer Geräte mitgenommen werden.

Die Rücknahme kann **vor Ort oder in unmittelbarer Nähe** der Abgabe geschehen. Ein Recyclinghof eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zählt nicht dazu.

Informationspflichten

Die oben genannten **Informationspflichten** zu den Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten, der Bedeutung der durchgestrichenen Mülltonne, der Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten sowie der Registrierungsnummer sind auch von den Vertreibern und Händlern zu erfüllen. Dies kann z. B. mittels eines Hinweises auf der Internetseite und eines Aushangs im Geschäft geschehen.

Online Handel

Mit der Novelle des ElektroG wird jetzt zusätzlich der Online-Handel in die Pflicht genommen. Die Rücknahme gestaltet sich hier jedoch um einiges schwieriger als im stationären Handel. Rücknahmemöglichkeiten müssen in zumutbarer Entfernung zum Kunden geschaffen werden. Das Bundesumweltministerium schlägt hier Kooperationen mit dem örtlichen Handel oder Sozialbetrieben vor. Auch eine Rücksendung über einen vom Online-Shop beauftragten Paketservice wäre vorstellbar.

Anzeige und Mitteilungspflichten

Die Abgabe der gesammelten Elektroaltgeräte bei den kommunalen Sammelstellen ist nur in haushaltsüblichen Mengen möglich. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit die gesammelten Geräte an den Hersteller zu übergeben oder selbst zu verwerten. In diesem Fall muss die Verwertung jedoch über eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage erfolgen.

In jedem Fall müssen die Händler die Einrichtung einer Sammelstelle der zuständigen Behörde mitteilen. Außerdem muss der Vertreter der Stiftung EAR die im Kalenderjahr zurückgenommenen sowie entsorgten bzw. an die Hersteller oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (wie die ESG Soest oder dem AHSK) übergebenen Altgeräte (in Gewicht) mitteilen (jeweils bis zum 30. April). Der Verstoß gegen Mitteilungspflichten kann mit Geldbuße geahndet werden.

Weitere Informationen

Die Stiftung Elektroaltgeräteregister bietet einen umfangreichen Katalog an Fragen und Antworten: <https://www.stiftung-ear.de/>

Der Branchenverband Bitkom e.V. hält ein Merkblatt zum Onlinehandel und den wichtigsten Fragen zum neuen Elektroggesetz bereit. <https://www.bitkom.org/>

Stand: Februar 2016